



## Stellungnahme

# des Verbandes der Chemischen Industrie zum Gesetzentwurf Planungssicherstellungsgesetz (Stand 24.04.2020)

Am 23.04.2020 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) übermittelt (Eingang beim VCI per E-Mail um 15:49 Uhr).

Die Kommentierungsfrist von weniger als 12 Stunden erlaubt keine ordnungsgemäße Gremienbefassung. Die Bewältigung der dargestellten Schwierigkeiten hätte, insbesondere vor dem Hintergrund der erfolgten Lockerungsmaßnahmen der Kontaktbeschränkungen, im Einzelfall sowie ggf. im Erlasswege gelöst werden können. Mit den, zwar bis 31. März 2021 befristeten Regelungen, besteht zudem die Gefahr, vollendete Tatsachen zu schaffen.

Der VCI spricht sich nicht per se gegen die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren aus, allerdings muss diese sorgfältig analysiert, geprüft und in rechtsklare Regelungen überführt werden. Vielfältige Fragen sind hier vorab ressortübergreifend zu klären. Dies kann nicht im Wege von ad-hoc-Regelungen geschehen.

Im Nachgang findet sich eine erste Einschätzung des VCI nebst Änderungsvorschlägen. Grundlage ist die VCI-Stellungnahme zu digitalen Genehmigungsverfahren (Schutz sensibler Daten) vom 22.04.2020, die wir ebenfalls mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung übersenden.

## Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

- Der Entwurf enthält ad-hoc-Regelungen (befristet bis 31.03.2021) zur öffentlichen Auslegung von Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Kontaktbeschränkungen im Zuge der COVID-19-Pandemie.
- Nach § 3 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs kann die Auslegung durch eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen und Entscheidungen im Internet ersetzt werden. Mit dieser Veröffentlichung im Internet wird dann die im Fachgesetz angeordnete Auslegung erfüllt. Von der physischen Auslegung der Unterlagen kann nur abgewichen werden, wenn dies nach den Umständen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 2 des Entwurfs). Die Begründung führt aus, dass sich die Behörde nicht ohne Weiteres auf eine Veröffentlichung im Internet zurückziehen kann, sie muss die Belange von Personen im Blick haben, die keinen Zugang zum Internet haben.
- Für Erörterungstermine wird folgendes geregelt: In die Ermessensentscheidung zur Durchführung von Erörterungsterminen soll das Risiko der weiteren Virus-Ausbreitung einfließen (§ 5 Abs. 1 des Entwurfs). Ist die Durchführung angeordnet, genügt eine Online-Konsultation (Abs. 2 des Entwurfs).

## Erste Einschätzung des VCI

- Die kurzfristige Notwendigkeit der gesetzlichen Regelungen wird nicht gesehen: Zahlreiche Ländererlasse sowie der Hinweis des BMU vom 03.04.2020 haben Möglichkeiten aufgezeigt im Umgang mit Kontaktbeschränkungen und Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
- Der VCI lehnt die Veröffentlichung sämtlicher Antragsunterlagen wie sie heute bei der Behörde zur Prüfung eingereicht werden im Internet ab. Die kompletten, sehr detaillierten Antragsunterlagen, die nach der derzeitigen Rechtslage und Verwaltungspraxis bei der Behörde zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit vorliegen, sollten nicht vollumfänglich auf Internetseiten einsehbar sein:
  - Zahlreiche sensible Daten werden von den Behörden nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis anerkannt. Die Diskussion hierzu führt heute schon vielfach zu Verzögerungen.
  - Der Umfang der Unterlagen ist entgegen der Intention des Gesetzgebers dann nicht mehr auf die betroffene Öffentlichkeit begrenzt.
  - Auch ist nicht festgelegt, dass und wie die Unterlagen zwingend nach der Anhörungsfrist aus dem Internet gelöscht werden.
  - IT-technische Fragen (Zugangsbeschränkungen, Dokumentenschutz) sind nicht ausreichend geklärt.
- Die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren ist komplex und betrifft viele Fachbereiche und Rechtsfragen. Die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Deutschland sowie die der Schutz der Anlagen spielen hier eine bedeutende Rolle: Die Erörterung dieser Thematik sollte daher gemeinsam mit der Industrie, Praktikern aus dem Vollzug und den beteiligten Ressorts analysiert, diskutiert werden. Dabei ist auch der komplexe nationale und europäische Regelungsrahmen auf den Prüfstand zu stellen. Insbesondere IT-technische und Sicherheitsfragen (und deren Kosten) müssen mit betrachtet werden.
- Auch fehlt eine Regelung, wonach der Antragsteller der Internetveröffentlichung vorab zustimmen muss: Die Wahl einer Internetveröffentlichung obliegt dem Antragsteller. Erst nach Zustimmung des Antragstellers ist die internetbasierte Auslegung in Form eines verkürzten Antrags, der dem umfassenden Schutz sensibler Daten gerecht wird, zu gewährleisten: Der Aspekt der Transparenz im Internet hat dort seine Grenzen, wo Know-how-Schutz der Unternehmen aber auch die Sicherheit (Schutz vor Eingriffen Dritter durch Cyberattacken oder auch Terrorismus-Bekämpfung) eine hohe Relevanz haben. Dies ist gerade bei einer so innovativen Branche wie der chemisch-pharmazeutischen Industrie ein äußerst wichtiger Aspekt.

- Darüber hinaus fehlt die Klarstellung, dass die Online-Konsultation nicht die Veröffentlichung von Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 voraussetzt.  
Wie in der Begründung ausgeführt, geht es im Erörterungstermin grundsätzlich um Stellungnahmen und Einwendungen. Es bedarf daher keiner aktiven Veröffentlichung sämtlicher Antragsunterlagen im Internet. In der Abwägung wäre der mögliche Schaden weitaus größer als der Nutzen für die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.
- Unklar sind die Formate der Internetseiten (wie sind diese gesichert, gibt es Dokumentenschutz, Zugangsbeschränkungen etc.). Dazu gehört auch, dass eine Regelung zur Löschung der Daten aus dem Internet fehlt.

## Änderungsvorschläge des VCI

### 1. Zu § 3 Auslegung von Unterlagen oder Entscheidungen

In § 3 Absatz 1 sollte folgender neuer Satz 2 eingefügt werden:

„Die Veröffentlichung im Internet bedarf der Zustimmung des Antragstellers.“

Begründung:

Nach der vorgeschlagenen Regelung liegt es im Ermessen der Behörde, die Antragsunterlagen anstelle der bisher vorgesehenen Auslegung, alternativ während der Covid-19-Pandemie befristet bis 31.12.2020 im Internet zu veröffentlichen. Diese Art der Veröffentlichung ist insbesondere für innovative Branchen, wie die chemische Industrie problematisch, da mit den zur Genehmigung beantragten Vorhaben im Regelfall innovative Technologien oder Verfahren mit hoher Wettbewerbsrelevanz umgesetzt werden sollen. Auch wäre der Eingriff Unbefugter wesentlich erleichtert, wodurch die von den Unternehmen umgesetzten Sicherheitskonzepte (z. B. gegen Cyberangriffe) entwertet und konterkariert würden.

Mit einer Veröffentlichung im Internet wären diese Informationen weltweit und unbegrenzt einem nicht bekannten Personenkreis zugänglich und könnten dort ohne Hürden recherchiert und analysiert werden. Eine solche Analyse detaillierter Prozess-, Stoff- und Technologie-/Anlagendaten, digital am Schreibtisch ermöglicht eine deutlich erhöhte Gewinnung schützenswerter Erkenntnisse. Um diese Missbrauchsgefahr zu vermeiden, müssten deutlich mehr Inhalte der Antragsunterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet werden, als bei der bisherigen Auslegung. Umfangreiche, verfahrensverzögernde Streitigkeiten mit den Genehmigungsbehörden über die Anerkennung wären die Folge. Die Gefahr einer Verbreitung und ggf. missbräuchliche Nutzung sensibler Informationen und Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wäre damit weder nachzuverfolgen, noch kontrollierbar.

Da es andere Vorhaben gibt, bei denen diese Gefahr so nicht oder nicht in dem Maß besteht, sollte die mit dem jetzigen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Alternative einer Veröffentlichung im Internet abhängig gemacht werden von der Zustimmung des Antragstellers.

2. Zu § 5 Erörterungstermine, mündliche Verhandlung und Antragskonferenzen

In der Begründung zu § 5 ist klar zu stellen, dass die Online-Konsultation nicht die Veröffentlichung von Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 voraussetzt.

Begründung:

Wie in der Begründung ausgeführt, geht es im Erörterungstermin grundsätzlich um Stellungnahmen und Einwendungen. Es bedarf daher keiner aktiven Veröffentlichung sämtlicher Antragsunterlagen im Internet.

3. Zu § 6 Übergangsvorschriften

Unklar ist, wer festlegt, in welchem Verfahrensschritt sich der jeweilige Prozess befindet.

4. Zu Art. 2 Abs. 2

Unklar ist die Gesetzeslage für den Zeitraum ab dem 01.04.2021.

Ansprechpartner: [REDACTED] Referent/WTU  
Telefon: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Verband der Chemischen Industrie e.V.  
Mainzer Landstraße 55, 60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von rund 1.700 deutschen Chemieunternehmen und deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. Der VCI steht für mehr als 90 Prozent der deutschen Chemie. Die Branche setzte 2019 rund 196 Milliarden Euro um und beschäftigte 464.800 Mitarbeiter.

Webseite: [www.vci.de](http://www.vci.de); Twitter: [@chemieverband.de](https://twitter.com/chemieverband.de)